

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 1233/58

Zugestellt
dem Revisionsklä-
ger und dem Revi-
sionsbeklagten am
4. Februar 1960

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 21. Januar 1960
unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter S a u t t e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E l w e r t und

Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z

als ehrenamtlichen Beisitzern

gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche
Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts in Darmstadt vom 9. September 1958
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Kläger, der von Beruf Maler und Anstreicher ist, wurden durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt Hessen, KB.-Abteilung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Marburg, vom 25. April 1949 folgende Gesundheitsstörungen als Leistungsgrund nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) anerkannt:

1. Zustand nach Ellenbogengelenkbruch rechts mit freier Gelenkkörperbildung,
2. Zustand nach Schienbeinschußbruch links,
3. Narbenschmerzen nach Weichteilverletzung am Kopf,
4. belanglose Narben am linken Arm.

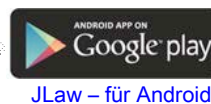
Die durch diese Gesundheitsstörungen bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) wurde auf 50 v.H. festgesetzt.

Durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA.) Marburg vom 20. Juli 1951 wurden bei der Umanerkennung ohne ärztliche Untersuchung dieselben Schädigungsfolgen und der bisherige Grad der MdE. übernommen. Das VersorgA. ließ den Kläger später durch den Facharzt für Chirurgie Dr. Schmitt nachuntersuchen, der in seinem Gutachten vom 5. Oktober 1953 zu dem Ergebnis kam, daß eine wesentliche Besserung der bei dem Kläger als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen eingetreten sei. Der Gutachter bezeichnete entsprechend seinem Untersuchungsergebnis die Schädigungsfolgen neu und schätzte die MdE. auf 30 v.H. Der Ärztliche Dienst des Landesversorgungsamts (LVersorgA.) Hessen erklärte sich mit dieser Bewertung der MdE. unter Berücksichtigung des Berufes einverstanden. Durch Bescheid vom 18. Januar 1954 erkannte das VersorgA. Marburg nunmehr folgende Gesundheitsstörungen an:

1. geringfügige Funktionseinschränkung des rechten Ellenbogengelenks mit freier Gelenkkörperbildung nach Ellenbogengelenkbruch,
2. ohne Folgen geheilter Schienbeinschußbruch links,
3. unbedeutende Narben an der linken Schläfengegend, an der Oberlippe mit Verlust des linken oberen ersten Schneidezahns,
4. unbedeutende Narben am linken Arm.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die MdE. des Klägers wurde vom 1. März 1954 an auf 30 v.H. herabgesetzt und in dem Bescheid hierzu bemerkt, daß in dem Grad der MdE. sein Beruf bereits nach § 30 Bundesversorgungsgesetz (BVG) berücksichtigt worden sei. Der Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid hatte keinen Erfolg (Entscheidung des LVersorgA. Hessen vom 24.2.1954).

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG.) Marburg hat der Kläger nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Antrag auf Einholung eines Gutachtens von Dr. K. in Marburg gestellt. Dieser Sachverständige ist in seinem Gutachten vom 4. August 1954 zu der Überzeugung gelangt, daß Folgen der zahlreichen Verletzungen lediglich im Bereich des rechten Ellbogengelenks sowie am linken Knie und Unterschenkel festzustellen seien. Sie bestünden im wesentlichen in einer Arthrosis deformans, die den Kläger insbesondere am rechten Arm behindere. Diese Behinderung bestehe bei Ausführung von Anstreicherarbeiten sicher in stärkerem Maße, wobei die Arthrosis die wesentliche Rolle spiele. Der Sachverständige Dr. K. schätzte die MdE. insbesondere wegen der Arthrosis im rechten Ellenbogengelenk auf 40 v.H. Zu der Frage, ob die bei dem Kläger von Dr. K. festgestellte Arthrosis deformans am Ellenbogen- und Kniegelenk Schädigungsfolge im Sinne des § 1 BVG ist und welcher Grad der MdE. dadurch bedingt wird, hat das SG. noch ein Gutachten von der Chirurgischen Klinik der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen eingeholt, das am 10. August 1955 erstattet worden ist. Die Sachverständigen dieser Klinik (Oberarzt Dr. St. und Assistenzarzt Dr. W.) haben als Schädigungsfolge insbesondere eine deutliche Beuge- und Streckbehinderung im rechten Ellenbogengelenk und daneben mäßige arthrotische Veränderungen mit einem freien Gelenkkörper festgestellt; sie haben die durch sämtliche Schädigungsfolgen verursachte MdE. auf 30 v.H. geschätzt. Der in der mündlichen Verhandlung gehörte Gerichtsarzt Dr. Grill hat ebenfalls eine Gesamt-MdE. um 30 v.H. unter medizinischen Gesichtspunkten für gerechtfertigt gehalten, aber auf Befragen des Vorsitzenden erklärt, daß der Kläger in der Ausübung seines erlernten Berufes als Maler und Weißbinder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zweifelloos stark behindert sei. Durch Urteil vom 19. Oktober 1955 hat das SG. in Abänderung des angefochtenen Bescheides den Beklagten verurteilt, dem Kläger auch über den 1. März 1954 hinaus eine Rente nach einer MdE. um 50 v.H. zu gewähren. Es ist auf Grund der vorliegenden Gutachten davon ausgegangen, daß die MdE. - rein medizinisch gesehen - nur den Grad von 30 v.H. erreiche. Der Kläger sei aber in seinem erlernten Beruf als Maler und Anstreicher im Sinne des § 30 BVG besonders geschädigt, weil die von ihm jetzt ausgeübte Tätigkeit als Gemeinderechner in kleinen Gemeinden nur ein nebenberufliches Ehrenamt mit einer Aufwandsentschädigung sei. Seine wirtschaftliche Schädigung sei so beträchtlich, daß eine Erhöhung der MdE. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt um 20 v.H. wegen des beruflichen Betroffenseins gerechtfertigt sei.

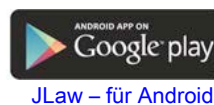
Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 9. September 1958 die Entscheidung des SG. Marburg vom 19. Oktober 1955 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat das LSG. ausgeführt, daß die Verwundungsfolgen nach übereinstimmender fachärztlicher Beurteilung nur mit einer MdE. um 30 v.H. bewertet werden könnten. Der Mangel eines besonderen Betroffenseins im erlernten Beruf verbiete die Annahme einer höheren MdE.; denn aus dem Akteninhalt sowie aus der Auskunft des zuständigen Arbeitsamts ergebe sich eindeutig, daß der Kläger seinen erlernten Beruf nicht wegen der Verwundungsfolgen aufgegeben und sich auch nie um eine Wiederverwendung in ihm bemüht habe. Er sei offensichtlich nach der Einstellung als Gemeinderechner an ihm nicht mehr interessiert gewesen.

Gegen dieses am 3. Oktober 1958 zugestellte Urteil des LSG. hat der Kläger mit Schriftsatz vom 3. November 1958, der an demselben Tage beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen ist, Revision eingelegt und beantragt,

1. das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. Marburg vom 19. Oktober 1955 zurückzuweisen,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Er wendet sich insbesondere gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, er habe seinen erlernten Beruf nicht wegen der Verwundungsfolgen aufgegeben und sich auch nie um eine Wiederverwendung in ihm bemüht. Diese Feststellung habe eine einwandfreie tatsächliche Grundlage weder in dem vom Berufungsgericht ganz allgemein in Bezug genommenen Akteninhalt noch in der Auskunft des zuständigen Arbeitsamts. Bei einwandfreier Sachaufklärung durch Einholung einer Auskunft beim Arbeitsamt Marburg hätte das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger seit der am 26. Juni 1945 erfolgten Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis zu seiner Einstellung beim Kreisausschuß Ziegenhain am 1. Juli 1946 beim Arbeitsamt Marburg - Nebenstelle Treysa - als Arbeitsuchender gemeldet gewesen sei und Arbeitslosenunterstützung bzw. Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezogen habe. Dasselbe gelte für die Zeit vom 30. Juni (1. Juli ?) bis 31. Dezember 1950. Das Berufungsgericht hätte auch durch Anfragen bei der Hauptfürsorgestelle Kassel, der Bezirksfürsorgestelle Ziegenhain und dem Bürgermeister der Gemeinde Obergrenzebach feststellen können, daß der Kläger seinen Beruf als Maler allein deswegen aufgegeben habe, weil er wegen der Schädigungsfolgen gezwungen gewesen sei, eine andere Tätigkeit zu übernehmen. Die Vorschrift des § 128 SGG sei dadurch verletzt, daß das Berufungsgericht sich seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet habe. Es habe dem Urteil des Sachverständigen Dr. G---, der Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. A--- vom 25. September 1953 mit dem ihr zugrunde liegenden Bericht des Krankenhauses Hephata vom 18. Mai 1953 und dem Gutachten des Dr. K--- vom 4. August 1954 keine Beachtung geschenkt, obwohl sich aus den Äußerungen dieser Sachverständigen ergebe, daß der Kläger den Anforderungen seines früheren Berufes wegen der Schädigungsfolgen nicht mehr gewachsen sei.



- 6 -

Der Beklagte hat ohne nähere Begründung beantragt, die Revision nach § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG zurückzuweisen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Da sie vom LSG. nicht zugelassen worden ist, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG. 1 S. 150 und 254), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger rügt mit der Revision, daß das LSG. seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sei. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es hat also alle geeigneten und notwendigen Ermittlungen anzustellen, die für die Beurteilung des Bestehens oder Nichtbestehens des geltend gemachten Anspruchs erheblich sind. Das tatsächliche Vorbringen der Parteien ist im Rahmen dieser Ermittlungen zu berücksichtigen; das Gericht ist jedoch nach § 103 Satz 2 SGG an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht bestimmt die Maßnahmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Die Verletzung dieser Aufklärungspflicht stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar (vgl. BSG. 1 S. 91 und 194, 2 S. 236). Die Nachprüfung des Verfahrens vor dem Berufungsgericht setzt voraus, daß der Revisionskläger im einzelnen Tatsachen und Beweismittel anführt, aus denen sich mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß das LSG. seine gesetzliche Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts verkannt hat oder ihr nicht nachgekommen ist, z.B. indem es Beweismittel ungenützt ließ, obwohl die bisher erhobenen Beweise zu einer sicheren tatsächlichen



JLaw - Gesetz und Urteil
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger angegriffene Feststellung, er sei in seinem Beruf als Maler und Anstreicher nicht im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG betroffen, lediglich mit folgenden zwei Sätzen begründet: "Aus dem Akteninhalt sowie aus den Auskünften des zuständigen Arbeitsamts ergibt sich eindeutig, daß der Kläger seinen erlernten Beruf nicht wegen der Verwundungsfolgen aufgegeben und sich auch nie um eine Wiederverwendung in ihm bemüht hatte. Er war offensichtlich nach der Einstellung als Gemeinderechner an ihm nicht mehr interessiert." Als "Auskünfte des zuständigen Arbeitsamts" versteht das Berufungsgericht offenbar das im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebene Schreiben des Arbeitsamts Marburg vom 23. Januar 1956. Danach ist dem zuständigen Vermittler der Nebenstelle des Arbeitsamts in Treysa von einer Bemühung des Klägers um Arbeit in seinem Beruf nichts bekannt gewesen, Es sei auch kaum anzunehmen, daß der Kläger an einer Tätigkeit in seinem Beruf interessiert gewesen sei, nachdem er vom 1. Januar 1946 bis 30. Juni 1950 als Angestellter beim Landratsamt Ziegenhain tätig gewesen sei und seit 1. Januar 1951 die Stelle des Gemeinderechners bei der Gemeinde Obergrenzebach bekleide. Diese Auskunft des Arbeitsamts Marburg reicht jedoch nicht aus, um ohne weitere Sachaufklärung die Feststellung des Berufungsgerichts zu stützen, daß der Kläger seinen Beruf als Maler und Anstreicher nicht wegen der als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen aufgegeben habe. Aus dieser Auskunft ergibt sich allenfalls, daß er sich während der Zeit seiner Tätigkeit beim Landratsamt Ziegenhain und als Gemeinderechner von Obergrenzebach nicht um eine Vermittlung als Maler und Anstreicher bemüht hat. Damit ist jedoch noch nicht geklärt, aus welchen Gründen der Kläger dies getan hat. Es ist sehr wohl denkbar und wird vom Kläger auch behauptet, daß er gerade wegen der Schädigungsfolgen in der Ausübung des Malerhandwerks so stark beeinträchtigt ist, daß er keine Aussicht auf länger dauernde Weiterverwendung in diesem Beruf hatte. Das LSG. hätte daher durch Anfragen in dem von der Revision dargelegten Sinne - z.B. bei der Hauptfürsorgestelle Kassel,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Bezirksfürsorgestelle Ziegenhain und dem Bürgermeister der Gemeinde Obergrenzebach - aufklären müssen, ob der Kläger die Aushilfstätigkeit beim Landratsamt in Ziegenhain und die nur nebenberufliche, mit einer Aufwandsentschädigung vergütete Tätigkeit als Gemeinderechner in Obergrenzebach deswegen erhalten hat, weil er wegen der Verwundungsfolgen nicht mehr in der Lage ist, seinen bisherigen Beruf als Maler auszuüben und daher in diesem Beruf nicht mehr vermittelt werden kann. Auch hätte das Berufungsgericht durch Rückfrage beim Arbeitsamt Marburg klären sollen, ob der Kläger seit der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bis zu seiner Verwendung beim Landratsamt Ziegenhain sowie in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1950 (also vor seiner Einstellung als Gemeinderechner in Obergrenzebach) als arbeitslos gemeldet war und Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezogen hat. Hätte das Berufungsgericht diese notwendige Sachaufklärung vorgenommen, hätte sich ergeben können, daß der Kläger in der Zeit seiner Arbeitslosmeldung wegen der Verwundungsfolgen nicht in seinem Beruf vermittelt werden konnte. Das Berufungsgericht hätte um so mehr Veranlassung gehabt, die Sache in dieser Richtung noch weiter aufzuklären, weil eine Reihe von ärztlichen Äußerungen vorliegt, aus denen sich eine starke Behinderung des Klägers in seinem Beruf als Maler ergibt. So hat schon der behandelnde Arzt des Klägers, Dr. A-----, in seiner Bescheinigung vom 25. September 1953 eine beachtliche Streckbehinderung im rechten Ellenbogengelenk festgestellt, die dem Kläger in seinem Beruf als Maler und Anstreicher Schwierigkeiten mache. Aus der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des LVersorgA. Hessen zu dem Gutachten des Dr. Sch----- vom 5. Oktober 1953 ergibt sich, daß der Prüfarzt Dr. G----- ebenfalls ein Betroffensein des Klägers im Beruf angenommen hat. Ferner ist aus dem Schreiben des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 9. Januar 1956 an das VersorgA. zu entnehmen, daß dem Kläger die Stelle als Gemeinderechner in Obergrenzebach deswegen übertragen worden ist, weil er als Schwerbeschädigter seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben könne. Auch der vom SG. nach § 109 SGG gehörte Sachverständige Dr. K----- hat in seinem Gutachten vom 4. August 1954 ausgeführt, daß der Kläger bei



Anstreicherarbeiten sicher in stärkerem Maß behindert sei; er hat deswegen die MdE. auf 40 v.H. geschätzt. Endlich hat der gerichtliche Sachverständige Dr. Grill in der mündlichen Verhandlung vor dem SG. am 19. Oktober 1955 ausdrücklich erklärt, daß der Kläger in der Ausübung seines erlernten Berufes zweifellos stark behindert sei. Aus den Ausführungen dieser Sachverständigen ist auch zu entnehmen, daß sie eine MdE. um 30 v.H. lediglich aus medizinischen Gesichtspunkten - ohne Berücksichtigung des beruflichen Betroffenseins - für gerechtfertigt hielten. Die Ärzte der Chirurgischen Klinik in Gießen, die den Grad der MdE. ebenfalls auf 30 v.H. schätzten, haben in ihrem Gutachten vom 10. August 1955 zu der Frage, ob der Kläger in seinem Beruf besonders betroffen ist, keine Stellung genommen. Hiernach durfte das Berufungsgericht - gerade unter Berücksichtigung des Akteninhalts - nicht ohne weiteres zu der von ihm getroffenen und vom Kläger angegriffenen Feststellung kommen, daß dieser durch die Schädigungsfolgen in seinem Beruf als Maler und Anstreicher nicht im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG betroffen sei; es hätte vielmehr insoweit noch Ermittlungen in dem angeführten Sinne vornehmen müssen. Die gerügte Verletzung der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) liegt somit vor.

Das Berufungsgericht hat auch die Vorschrift des § 128 SGG verletzt. Danach entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Zwar ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG. (BSG. 1 S. 91 = SozR. SGG § 128 Bl. D a 1 Nr. 1) für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des Berufungsgerichts ein ausführliches Eingehen auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und eine ausdrückliche Auseinandersetzung damit nicht notwendig, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das LSG. alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Wie sich schon aus den



Ausführungen zu der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG ergibt, läßt jedoch das angefochtene Urteil nicht erkennen, daß sich das Berufungsgericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat (BSG. in SozR. SGG § 128 Bl. D a 4 Nr. 10); denn es hat die vorstehend angeführten ärztlichen Äußerungen, in denen ein erhebliches berufliches Betroffensein des Klägers angenommen worden ist, überhaupt nicht gewürdigt. Auch hat das LSG. die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung dadurch überschritten, daß es der Auskunft des Arbeitsamts Marburg vom 23. Januar 1956 entnommen hat, daß der Kläger seinen Beruf als Maler nicht wegen der Verwundungsfolgen aufgegeben habe, sondern wegen seiner Einstellung als Gemeinderechner an ihm nicht mehr interessiert gewesen sei. Eine solche Folgerung läßt sich jedoch, wie bereits oben ausgeführt worden ist, aus diesem Schreiben des Arbeitsamts nicht ziehen. Das Berufungsgericht hat somit auch die Grundsätze der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) verletzt. Die Revision des Klägers ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG wegen Vorliegens wesentlicher Verfahrensmängel statthaft.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung der §§ 103, 128 SGG, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es die nach den vorstehenden Ausführungen erforderliche Sachaufklärung durchgeführt und eine sachentsprechende Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens vorgenommen hätte (vgl. BSG. 2 S. 197 = SozR. SGG § 162 Bl. D a 7 Nr. 29). Die Revision ist somit auch begründet. Da der erkennende Senat nicht selbst entscheiden kann, weil in dieser Sache noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



- 11 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)